

1. Beurlaubungsbeschluss

Herr Beigeordneter Marcus Lübken wird mit Wirkung vom 01.07.2017 nach § 72 Abs.1 LBG NRW i.V.m. § 34 Abs.1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW zur Wahrnehmung der Geschäftsführung der Wasserversorgungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Sankt Augustin (WVG) bis zum Ablauf seiner Wahlzeit am 31.05.2023 beurlaubt.

Der Rat stellt hierzu fest, dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt (Interesse der Stadt Sankt Augustin, dass die Geschäftsführung einer erfahrenen und qualifizierten Person übertragen wird) und dienstliche Gründe (die Stelle des Beigeordneten wird neu besetzt und aus der Beurlaubung entstehen der Stadt Sankt Augustin keine finanziellen Verpflichtungen) nicht entgegenstehen.

2. Gewährleistungserstreckungsbeschluss

Der Rat stellt fest, dass die Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Ziff. 1 dieses Beschlusses dienstlichen Interessen dient und sichert nach § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 4 LBeamVG NRW i.V.m. § 34 Abs.1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW die Berücksichtigung der Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit mit der Maßgabe zu, dass die WVG für die Dauer der Beurlaubung gemäß § 6 Abs.2 LBeamVG NRW einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zur Aufrechterhaltung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche entrichtet. Sollte diese Pauschale nicht zu der gewünschten Kostenneutralität führen, ist die Stadt berechtigt, ihre darüber hinaus gehenden Kosten gegenüber der WVG geltend zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, Herrn Marcus Lübken gegenüber einen Gewährleistungserstreckungsbescheid mit dem durch den Rat beschlossenen Inhalt zur Versicherungsfreiheit der Geschäftsführertätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung rechtzeitig vor Beginn der Beurlaubung zu erlassen.

27 Ja-Stimmen (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, Aufbruch, Die Linke)

2 Enthaltungen (Bürgermeister, H. Austria-Zink)